



Der Direktor

**„Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“ (Bürgerfernsehen),
hier: Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen**

**Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
vom 05.12.2011**

Die LfM gibt zu den Voraussetzungen der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen Folgendes bekannt:

Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung.

Auf Grund des Beschlusses der Medienkommission der LfM vom 16.09.2011 wurde die Technische Universität Dortmund als Träger des Lernsenders *nrvision* ab dem 1.1.2012 für vier Jahre zugelassen. Als landesweiter Lehr- und Lernsender ist *nrvision* i. S. v. § 40c LMG NRW eine zugangsoffene Plattform für alle Menschen in NRW, die am Publikationsangebot partizipieren und mit ihren Themen in die Öffentlichkeit gehen möchten.

Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, sich Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Schaffung und Veröffentlichung ihrer Inhalte im Bürgerfernsehen anzueignen, um sich am Programm des Lehr- und Lernsenders *nrvision* zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang kann die LfM im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen gewähren. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Satzung Bürgerfernsehen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es ist vorgesehen, Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen je nach Konzept mit maximal bis zu 600,00 EUR (ohne Studionutzung) bzw. bis zu 1.000,00 EUR (mit Studionutzung) Tagessatz zu fördern. Die dazu erforderlichen Mittel sollen in den Haushalt eingestellt werden. Die Entscheidung über den Haushalt für das folgende Kalenderjahr trifft die Medienkommission am Ende eines Kalenderjahres.

Die Anzahl der geförderten Qualifizierungsmaßnahmen und die Höhe ihrer finanziellen Förderung hängen von der Antragslage und der Höhe der im Haushalt der LfM für die Förderung vorgesehenen Mittel ab.

Grundlage der Förderung sind §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1, 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 13. Rundfunkänderungsgesetz – vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 728) sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Ausgestaltung, Organisation und Förderung des Bürgerfernsehens (Satzung Bürgerfernsehen) vom 15.07.2011 (GV. NRW. S. 380) i. V. m. § 26 a der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung – FinO – LfM –) vom 27.01.2003 (GV. NRW. S. 42).

Download Satzung unter:

<http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Medienrecht/Satzung-Buergerfernsehen-29-7-2011.pdf>

I. Förderziele und Gegenstand der Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen

Das Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen soll Bürgergruppen in NRW die Möglichkeit bieten, sich mit selbst gestalteten Fernsehbeiträgen an die Öffentlichkeit zu wenden. Die Fähigkeit, mit und für das Fernsehen produzieren zu können, setzt journalistische, gestalterische und redaktionelle Grundkenntnisse der Fernsehproduktion voraus.

Der Erwerb dieser Medienkompetenzen soll die Mitglieder von Bürgerfernsehgruppen in die Lage versetzen, redaktionelle Fernsehbeiträge und –sendungen

für die Ausstrahlung im Programm des Ausbildungs- und Erprobungskanals *nrwision* produzieren zu können. Dies gilt auch bzw. besonders für bereits während der Qualifizierung erstellte Werke kleinen Umfangs.

Darüber hinaus sollen die Bürgergruppen ermutigt werden, auch über die Qualifizierungsmaßnahmen hinaus, Beiträge für *nrwision* zu produzieren und sich mit ihren Themen am Programm zu beteiligen.

Deshalb sollen Einrichtungen darin unterstützt werden, entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen für Mitglieder von Bürgerfernsehgruppen anzubieten, in denen Kenntnisse für die Fernsehproduktion vermittelt werden.

II. Fördervoraussetzungen

Zu den möglichen Förderempfängern zählen u. a.:

- Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung,
- Einrichtungen der Bürgermedien.

Förderempfänger können Einrichtungen oder institutionelle Zusammenschlüsse sein, die bereit sind, Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen durchzuführen.

Förderempfänger sind in der Regel juristische Personen und haben ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Der Antragsteller muss eine Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten nachweisen.

Im Antrag ist die Qualifikation des Dozenten/Referenten für den audiovisuellen Bereich zu beschreiben. Ggf. kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.

Von der Förderung sind Institutionen der Ausbildung in Medienberufen, zu deren originären Studien- und Ausbildungsbestandteilen die Vermittlung audiovisueller Produktionskenntnisse gehört, ausgeschlossen.

Die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen voraus.

III. Antragstellung

Es ist vorgesehen, dass das Antragsverfahren für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen ganzjährig durchgeführt wird, so dass die interessierten Einrichtungen jederzeit in das Verfahren einsteigen können.

Anträge können ab sofort gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass Anträge in der Regel mit einer Frist von 2 Monaten vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden sollten.

Mit einem Antrag können mehrere Qualifizierungsmaßnahmen für den Zeitraum von bis zu zwei Jahresquartalen beantragt werden. Soweit dies geschieht, ist eine terminliche Planung sowie konzeptionelle Beschreibung der einzelnen Kurse beizufügen, aus der die Verteilung erkennbar ist.

Der Antrag auf Förderung hat schriftlich zu erfolgen. Er muss Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen ermöglichen.

Der Antrag muss Name und vollständige Anschrift der Antragstellenden sowie seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter und Angaben zur Höhe der beantragten Förderung für den Förderzeitraum enthalten.

Zentrale Bestandteile des Antrags sind die genaue Beschreibung der zu fördernden Qualifizierungsmaßnahmen in Bezug auf die Ziele, die Inhalte, den Ablauf und die Zielgruppe sowie die damit zusammenhängend geplanten Produktionen für den Ausbildungs- und Erprobungskanal *nrwision*.

Weiterhin ist ein detailliertes Finanzkonzept vorzulegen, welches die voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten des Vorhabens und die Einnahmen bzw. Eigenleistungen spezifiziert auszuweist. Die Angaben sind zu erläutern. Darüber hinaus sind Angaben zur Evaluation der Qualifizierungsmaßnahmen zu machen. Der Antragstellende soll dokumentieren, über welche Erfahrungen er mit der Durchführung von Fernsehqualifizierungsmaßnahmen bereits verfügt.

Die Antragsteller müssen insbesondere durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen,

dass

1. ihre Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
2. sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
3. sie die erforderlichen Einrichtungen für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte bereithalten und
4. sie die erforderliche Eigenleistung erbringen können.

Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

Die Übersendung der Unterlagen wird unter dem Stichwort

„Qualifizierungsmaßnahmen im Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“

an die

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Postfach 10 34 43 in 40025 Düsseldorf

erbeten.

Eine elektronische Mehrfertigung wird erbeten.

IV. Bewilligung der Förderung

Zuschüsse werden durch Bescheid der LfM bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

Für die Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen wird ein Höchstbetrag von 75,00 EUR pro Stunde (600,00 EUR pro Tag) festgesetzt. Dieser wird um 50,00 EUR pro Stunde (400,00 EUR pro Tag) erhöht, wenn die Schulung in einem Fernsehstudio stattfindet und dieses für die Schulung notwendig ist. Es können u. a. Halbtagesangebote im Umfang von 4 Stunden, Tagesangebote im Umfang von 8 Stunden, Projektwochen, wie auch wöchentliche 2 Stunden-Angebote über

einen definierten Zeitraum, z. B. 10 Wochen, gefördert werden.

Die LfM erkennt eine Raum- /Technikkostenpauschale in Höhe **von bis zu 240,00 EUR** pro Schulungs- bzw. Projekttag (entspricht 8 Zeitstunden) ohne Einzelnachweis an. Davon erfasst sind:

- Sachkosten wie Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen,
- Kosten für die Versicherung, Wartung und Reparatur der Technik,
- Produktionstechnik sowie Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen,

Die LfM erkennt eine Organisation- /Verwaltungskostenpauschale in Höhe **von bis zu 80,00 EUR** pro Schulungs- bzw. Projekttag (entspricht 8 Zeitstunden) ohne Einzelnachweis an.

Davon erfasst sind:

- Personalkosten
- Honorarkosten,
- Reise- und Fahrtkosten;
- Sachkosten wie Versicherungen, Büromaterial, Telefon, Porto,
- Produktionsmaterial,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Kosten für Beratungs- und Betreuungsangebote,
- Kosten für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems.

Abweichend von der pauschalen Anerkennung und Förderung der Raum-/Technikkosten und der Organisation- /Verwaltungskosten kann eine Förderung gegen Einzelnachweis erfolgen. Höchstgrenze ist der jeweilige Förderhöchstbetrag.

Voraussetzung für die Anerkennung der Pauschalen ist der einmalige Nachweis der Kosten im Rahmen der Antragstellung. Die Höhe des förderfähigen Referentenhonorars ist abhängig von dessen Qualifikation und orientiert sich am Rahmen der Förderrichtlinie Bürgerfunk.

Es werden die Antragsteller gefördert, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Prüfung durch die LfM werden neben der Erfüllung der unter II. genannten Fördervoraussetzungen und den o. g. Kriterien, wie dem Grad der Erreichbarkeit der unter dem Punkt I genannten Zielen, unter anderem die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums, die Nachhaltigkeit des Angebotes

(insbesondere die Möglichkeit zur Anwendung der erworbenen Kenntnisse über den Förderzeitraum hinaus), Art und Umfang der Eigenleistung und die Erreichbarkeit der Zielgruppe berücksichtigt. Darüber hinaus wird bei der Auswahl die regionale Verteilung der Qualifizierungsmaßnahmen über Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.

Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

Die LfM kann darüber hinaus Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Förderfähig im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten und Maßnahmen

im Sinne des § 5 Absatz 3 (Satzung Bürgerfernsehen) sind alle Kosten, die dem Träger im Kontext der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen entstehen.

Dazu zählen Personalkosten, Honorarkosten, Produktionsmittel, Produktionsmaterial, Anschaffung von Produktionstechnik sowie Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen, Öffentlichkeitsarbeit, Sachkosten wie Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen, Büromaterial, Porto und Telefonkosten.

Bewertungskosten sind nicht förderfähig.

VI. Hinweise

Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.

Der Projektträger wird in dem von der LfM zu erlassenden Bescheid zu folgendem verpflichtet: Vor dem Hintergrund der geplanten Auswertung der von der LfM geförderten Maßnahmen hat der Antragsteller unverzüglich nach dem Ablauf des Förderzeitraums eine Auswertung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Evaluation durch die LfM verpflichtet sich der Förderempfänger insbesondere zur Mitwirkung hieran, unter anderem durch Bereitstellung von Unterlagen und Ergebnissen der Selbstevaluation.

Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Bei alledem kann insbesondere von

Bedeutung sein, ob:

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Düsseldorf, den 5.12.2011

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)